

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945

Autor(en): **Riser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **12 (1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhalt — Sommaire	Seite	Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet. Page
Der Luftschutz im Aktivdienst 1939—1945 I		Alarmwesen und Landesverteidigung.
Von Oberstlt. A. Riser, Bern	145	Von Hptm. M. Luisier 154
USA-Jäger mit Gasturbinenantrieb.		Die Frage der Reform des Luftschutzes 156
Von W. Ulrich Nussberger	148	Kleine Mitteilungen 161
Les bombes. Par le cap. E. Wetter, of.-instructeur	150	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft 163

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945*) I

Eine Zusammenfassung von Oberstlt. A. Riser, Bern

Es wurde verschiedentlich der Wunsch geäußert, es möchte in der «Protar» ein kurzer Bericht über den Luftschutz während der Aktivdienstzeit 1939—1945 erscheinen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und orientiere nachstehend über das Erstrebt und Erreichte. Es ging mir darum, vorerst einmal in Form eines Tätigkeitsberichtes zu zeigen, was in grundsätzlichen Belangen alles angeordnet und vorgekehrt wurde.

I. Der Luftschutz bis zur Mobilmachung im Jahre 1939

A. Allgemeine Organisation

Die rechtliche Grundlage schuf der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Er ordnet, dass neben der militärischen Abwehr geeignete Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung getroffen werden. Es wird festgelegt, dass das Gebiet des Luftschutzes vorwiegend Sache des Bundes ist und ihm namentlich die Oberleitung und der Erlass einheitlicher Vorschriften zukommen. Jeder Kanton hat den Luftschutz in seinem Bereiche, gemäss den eidg. Vorschriften zu organisieren und für die Durchführung der örtlichen Massnahmen zu sorgen. Die Kosten des Luftschutzes sind von Bund, Kanton und Gemeinden

gemeinsam zu tragen. Dabei hat, abgesehen von den Aufwendungen für bauliche Massnahmen, der Bund die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn er Massnahmen verbindlich vorschreibt, welche für Kanton und Gemeinden finanzielle Folgen haben. Es wird bestimmt, dass jedermann gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb einer Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Es konnten mithin von Anfang an auch Frauen zum Luftschutzdienst verpflichtet werden. Endlich wurde der Bundesrat ermächtigt, die weiteren Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Diese *bundesrätlichen Verordnungen* ordneten die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen (örtl. LO), die Aufstellung der Luftschutzorganisationen in der Industrie (ILO), in den Zivilkrankenanstalten (ZKLO) und Verwaltungen (VLO). Ferner wurden Vorschriften erlassen über die Beschaffung des Materials, die Verdunkelung, den Alarm, den Strassenverkehr, die Durchführung baulicher Massnahmen sowie die Brandgefahr (Entrümpelung, Hausfeuerwehren). Ein besonderer Bundesratsbeschluss wurde für die Aufstellung von Strafvorschriften notwendig. Für die Bekleidung enthielt eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements (EMD) aus dem Jahre 1936 die ersten Vorschriften. Eine weitere Verfügung des EMD vom 10. 9. 1935 ordnete die Abgabe, Aufbewahrung, Kontrolle und den Ersatz von Luftschutzmaterial und verlangt von den Gemeinden für die Magazinierung die Bereitstellung geeigneter Geräteraume.

*) Einem ausdrücklichen Wunsch des Verfassers dieser Zusammenstellung folgend, verzichtet die Redaktion vorläufig auf einen ergänzenden Kommentar der einzelnen Abschnitte. Die A+L stellt übrigens einen weiteren Bericht, offizieller Art, über die Aktivdienstzeit in Aussicht, der dann auch kritische Betrachtungen enthalten soll und aus den Erfahrungen Lehren zieht.

Mit Rücksicht auf die Eigenart und den Umfang des Luftschutzes wurde 1936 innerhalb des EMD eine neue Abteilung für passiven Luftschutz (A+L) geschaffen, welche bis heute unmittelbar dem Departementschef untersteht. Ihr wurde als beratendes Organ die eidg. Luftschutzkommission beigegeben.

B. Allgemeine Massnahmen

Zur *Aufklärung der Bevölkerung* diente zunächst die Luftschutz-Wanderausstellung, welche ab Herbst 1934 während 2 Jahren sozusagen in allen grösseren Ortschaften der Schweiz gezeigt wurde. Eine weitere Orientierung bezweckten die vielen örtlichen Ausstellungen von Verdunkelungsmaterial sowie die zahlreichen Vorträge über den Luftschutz, welche vom schweizerischen Luftschutzverband veranstaltet wurden. Im Jahre 1935 erschien die «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung», welche es in der Folge auf drei Auflagen brachte.

Im Jahre 1936 wurde die Druckschrift «Luftschutz, warum ist er nötig», in einer Auflage von 1 200 000 Exemplaren, an alle Haushaltungen der Schweiz verteilt. Im gleichen Jahre erfolgte die Bekanntgabe, dass für die Zivilbevölkerung Gasmasken (C-Masken) zur Verfügung stünden und für den Ernstfall bereitzuhalten seien. Für Luftschutzwarte war deren Erwerb obligatorisch. 1938 wurden in den Ortschaften besondere Beratungs- und Verkaufsstellen für den Vertrieb der Masken geschaffen und zudem ein besonderes Reglement für Handhabung und Unterhalt abgegeben. 1939 warb ein amtliches Plakat für vermehrten Kauf von Gasmasken.

Im Jahre 1938 wurden der Bevölkerung und den Behörden von der A+L *Sandsäcke* zum Kaufe angeboten.

Im Herbst wurde wieder an alle Haushaltungen das amtliche «Luftschutz-Merkblatt» verteilt, während 1939 die Druckschrift «Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume» an alle Haushaltungen der Schweiz versandt wurde.

Auf die Bedeutung und Notwendigkeit des *Selbstschutzes* machte neben den amtlichen Erlassen insbesondere auch der schweizerische Luftschutzverband aufmerksam, der 1936 von der eidg. Luftschutzkommission beauftragt wurde, für den Luftschutz den Vortrags- und Pressedienst zu besorgen.

Bereits im Jahre 1936 wurde in Thun die erste *Verdunkelungs- und Alarmübung* durchgeführt, welcher 1936 der Erlass der bundesrätlichen Verordnungen «Verdunkelung im Luftschutz» und «Alarm im Luftschutz» folgte. Nach weiteren Alarmübungen erging 1937 die Verfügung des EMD «Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz».

Die *Brandschutzmassnahmen* waren gemäss BRB vom 19. März 1937 «Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz» so durchzuführen, dass die Entrümpelung bis 1. Juli 1937 beendet sein musste, während die Bestände der Hausfeuer-

wehren auf 1. März 1938 aufzustellen waren, so dass zu dieser Zeit mit der Ausbildung begonnen werden konnte. Auf 1. Januar 1939 waren bei einer luftschutzpflichtigen Wohnbevölkerung von zirka 2¼ Millionen zirka 60 000 Luftschutzwarte und 70 000 andere Mitglieder der Hausfeuerwehren ausgerüstet und ausgebildet.

Für die Bereitstellung von *privaten Schutzräumen* und deren Subventionierung durch Bund und Kantone waren der Bundesbeschluss vom 18. März 1937 und die entsprechende Verfügung des EMD vom 24. August 1937 massgebend.

Im Juli 1936 entstanden die «Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz», welche in der Folge auch in umliegenden Ländern verwertet wurden.

C. Luftschutz-Organisationen

1. Oertliche Luftschutzorganisationen

Oertliche Luftschutzorganisationen (örtl. LO) wurden ursprünglich 181 aufgestellt. Die Verordnungen des Bundesrates regelten u. a. die Luftschutzdienstpflicht und die Rekrutierung, während das Dienstreglement 1937 (DR), sowie die entsprechenden Dienstanleitungen (DA) die weiteren Grad- und Dienstverhältnisse fixierten. Auf 1. Januar 1939 ergab sich für die örtl. LO ein Bestand von rund 35 000 Of, Uof und Sdt.

Für die *Ausbildung* waren neben der «Instruktion für den Luftschutz der Zivilbevölkerung» sowie den jährlichen Ausbildungsprogrammen das DR und die verschiedenen DA massgebend. Bis August 1939 waren an DA vorhanden: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Polizei, Feuerwehr, Sanität, chemischer Dienst und Blindgängervernichtung. Als weitere Unterlagen für den Unterricht dienten das Beiblatt zum Gasmaskenmerkblatt der Armee, die «Kommandos und Formationen» als Ergänzung zum DR sowie das Beiblatt zur DA chem. Dienst. Die Anzahl Uebungen wurde durch das jährliche Ausbildungsprogramm bestimmt.

Die ersten Ausbildungskurse für kantonale Instruktoren im Luftschutz wurden im Sommer 1934 in Wimmis durchgeführt; ihnen folgten entsprechende Kurse in den Kantonen zur Ausbildung des örtlichen Instruktionspersonals. 1935 reihten sich eidg. Kurse für die Heranbildung des leitenden Personals der öffentlichen Werke, wie Elektrizitätswerke, Gas- und Wasserwerke an, sowie für die Bahnen und die PTT-Verwaltung. Kurse für Blindgängerspezialisten und Gaserkennungs- und Entgiftungsdienst fanden 1936 statt. 1937 folgten Gerätewartekurse, eigene Kurse für kantonale und örtliche Luftschutzinstanzen sowie Kurse für Aerzte im Luftschutz. 1938 wurden Wiederholungskurse (WK) für Gerätewarte und Kurse für Reparaturchefs durchgeführt. Wichtige Kurse waren 1938 die eidg. Kurse für Ortsleiter. Dort wurden für die Führung der Truppe erstmals taktische Grundsätze festgelegt. 1939 folgten die Rap-

porte mit den Orts- und Quartierleitern, sowie ein eidg. Kurs für Dienstchefs der Sanität.

Mit der Abgabe der Kreislaufgeräte und des Sanitätsmaterials wurde 1935, mit der Uniformierung (Ueberkleid) 1936 begonnen. Im Jahre 1937 erfolgte nach Möglichkeit die Zuteilung von besonderen Luftschutzärzten. Im folgenden Jahre wurden die 32 regionalen Reparaturstellen (RRSt) organisiert und in Betrieb gesetzt und die Hautschutzkleider und anderes Material des chemischen Dienstes, sowie die Haubenmasken (B-Masken) für Verletzte abgegeben. Ferner wurden die Requisition von Motorfahrzeugen für den Luftschutz und die Bereitstellung von eidg. und kantonalen Chlorkalklagern geregelt.

Im Jahre 1936 wurden die «Vorschriften für Montage und Installation von Alarmeinrichtungen im Luftschutz» ausgearbeitet und von den örtl. LO bereits entsprechende Vorprojekte eingefordert. 1938 wurden die Kontrolle und Abnahme der ortsfesten Alarmanlagen sowie Uebungen für die Alarmübermittlung in die Wege geleitet, und 1939 die monatlichen Prüfungen der Sirenen festgelegt. Das Jahr 1939 brachte als vorläufigen Abschluss die Herausgabe der technischen Vorschriften für die Erstellung und Benützung des Luftschutz-Netzes (L-Netz).

Für das Jahr 1936 wurden erstmals vom Bunde an luftschutzpflichtige Gemeinden Bundesbeiträge für Verbrauchsmaterial und allgemeine Unkosten entrichtet. Mit der Mobilmachung und der Uebernahme der Kosten für die Luftschutztruppe zu Lasten der Aktivdienst-Kredite wurden diese Beiträge bis auf weiteres sistiert.

Im Jahre 1938 wurden in Verbindung mit Versicherungsgesellschaften Rahmenbestimmungen aufgestellt, welche es den Gemeinden ermöglichten, Angehörige des Luftschutzes und der Hausfeuerwehren gegen eine bescheidene Gebühr gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht zu versichern.

Die bundesrätliche Verordnung über die Hilfsdienste vom 3. April 1939 enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche den Luftschutz im besondern berühren und ihm eine Sonderstellung einräumen.

Kommandoposten (KP), Alarmzentralen (ALZ) und Sanitätshilfsstellen (Sanhst) waren im August 1939 grösstenteils erstellt, wenn zum Teil auch nur behelfsmässig. Ebenso waren die Beobachtungsposten (Beob. P) mehrheitlich bestimmt und eingerichtet.

2. Luftschutzorganisationen in Betrieben und Verwaltungen

Für Organisation, Ausrüstung und Ausbildung waren die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen des EMD sowie die Weisungen der A+L massgebend.

Der Luftschutzpflicht wurden gemäss Entscheidung der Eidg. Luftschutzkommission zirka 900

Betriebe, Krankenanstalten und Verwaltungen unterstellt. In besondern eidg. Kursen und Rapporten wurden die betreffenden Luftschutzleiter in ihre Aufgaben eingeführt. Der Bestand der LO in den Betrieben betrug bei der Mobilmachung ungefähr 28 000 Personen.

Eine Sonderstellung nahmen die LO in den eidg. Militäranstalten und die VLO der Bundeszentralverwaltung ein. Sie arbeiteten nach den gleichen Grundsätzen wie die örtl. LO und verzeichneten 1939 ungefähr folgenden Bestand:

VLO Militäranstalten zirka 200 Of, zirka 500 Uof, zirka 2400 Sdt.; Total zirka 3100 (mit 3 eigenen Reparaturstellen).

VLO Bundeshaus zirka 20 Of, zirka 50 Uof, zirka 300 Sdt.; Total zirka 370.

Nach besondern Grundsätzen arbeiteten die VLO der PTT und SBB. Gasmasken-Kurse und Rapporte legten die Grundlagen für das Luftschutztechnische und -taktische Wissen.

Die Bestände waren auf 1. Januar 1939:

VLO PTT total zirka 1780 Personen.

VLO SBB und übrige Transportanstalten total zirka 7500 Personen.

D. Zusammenfassung

Wenn wir das Geleistete während den Jahren 1936 bis August 1939 überblicken, so kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der verhältnismässig geringen personellen und materiellen Mittel viel erreicht wurde und der Luftschutz bei der Mobilmachung trotz mancher Schwächen einsatzbereit war.

Bei der Kriegsmobilmachung standen folgende Bestände an Luftschutzmannschaften bereit:

Oertl. LO	zirka 35 000
ILO, ZKLO	» 28 000
VLO Militäranstalten	» 3 100
VLO Bundeshaus	» 370
VLO PTT	» 1 780
VLO SBB und übrige Transportanstalten	» 7 500
Total	zirka 75 750

Dazu kamen zirka 130 000 Angehörige der Hausfeuerwehr, sowie eine Anzahl VLO der Kantone mit etwa 1000 Personen.

Bei dieser Gelegenheit sei festgehalten, dass uns die Kantone vielerorts durch ihre Luftschutzkommission oder Luftschutzstelle in unsern Bestrebungen für eine kriegsgemässe Vorbereitung wirksam unterstützten. Aber auch die Mehrzahl der Gemeinden tat ihr möglichstes, um bei der drohenden Kriegsgefahr im Interesse der Zivilbevölkerung gerüstet zu sein.

Die 1. Auflage der Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse, welche auf Anfang 1939 erschienen, gibt einen Ueberblick über die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen zahlreicher Massnahmen.

(Fortsetzung folgt.)